



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Markus Dobbert  
Akazienstraße 28  
74423 Obersontheim

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt  
Brunhilde Engel

Gebäude: Blendstatt 7  
74523 Schwäbisch Hall  
Zimmer 051

Fon: 0791 755-7261

Fax: 0791 755-97261

**Öffnungszeiten**

Montag - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: [b.engel@LRASHA.de](mailto:b.engel@LRASHA.de)

[www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de)

Datum: 24.01.2019

Aktenzeichen: 41.1-121.27

Verz. Nr.: 04/2019

## **Erlaubnis**

### **-Erweiterung-**

gemäß § 34 c Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung (GewO)

Auf Antrag vom 06.12.2018 wird Herrn Markus Dobbert, geb. 09.11.1981 in Magdeburg, wohnhaft 74423 Obersontheim, Akazienstraße 25 die Erlaubnis zur

- Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne der § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mitverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches

erteilt.

### **Hinweise:**

Erlaubnisinhaber gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO sind seit 01.07.2005 von der Vorlagepflicht von Prüfungsberichten nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) befreit.

1. Für Gewerbetreibende, die Tätigkeiten nach § 34c Absatz 1 GewO ausüben, gelten unabhängig vom Bestehen einer Erlaubnispflicht die Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).
2. Bevor der Gewerbetreibende zur Ausführung des Auftrages Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird, hat er dem Auftraggeber in Höhe dieser Vermögenswerte Sicherheit zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 MaBV).

## **Gebühren**

Die Gebühr von 500,00€ ergeht aufgrund der § 1, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes(LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Ziffer 1220.07.3.der Anlage zur Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 15.08.2005 in der jeweils gültigen Fassung. Diese wurde mit Gebührenbescheid vom 16.01.2019 (unter dem Buchungszeichen: 5.1821.017130.3) festgesetzt und bereits beglichen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Engel